

Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Prüfung

Oberjettingen Gewerbegebiet West 1



September 2017

Ergänzung: Oktober 2018

im Auftrag von:

Gemeinde Jettingen
Haupt-, Bau- und Ordnungsamt
Albstraße 2
71131 Jettingen

Auftragnehmer:

*Peter-Christian Quetz, Dipl.-Biol.
Gutachten Ökologie Ornithologie
Essigweg 1A · 70565 Stuttgart
T. 0711.741785/0152.54343911
Natur-Voegel.QUETZ@online.de*

Inhalt

0	Zusammenfassung	3
1	Einleitung und Aufgabenstellung sowie Projektbeschreibung	4
2	Lage, Beschreibung und wesentliche Strukturmerkmale des Untersuchungs- gebiets	5
Abb. 1	Lage des Plan- und Untersuchungsgebiets West 1 in Jettingen-Oberjettingen...	6
3	Vögel	7
3.1	Untersuchungsmethoden	7
Tab.	Liste der festgestellten Vogelarten im Bereich des Plan- und Untersuchungs- gebiets West 1 in Jettingen-Oberjettingen.....	8
3.2	Ergebnisse	9
Abb. 2	Verbreitung artenschutzrechtlich relevanter Brutvogelarten (Arten der Roten Liste/Vorwarnliste) im Bereich des Plan- und Untersuchungsgebiets West 1 in Jettingen-Oberjettingen	10
4	Fledermäuse	11
4.1	Untersuchungsmethoden	11
4.2	Ergebnisse	12
5	Prüfung des Artenschutzes im Bebauungsplanverfahren	12
	§ 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG	12
	§ 44 Abs.1 Ziff.2 BNatSchG	13
	§ 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG	13
6	Literatur	14
	Anhang: Abbildungen	16

0 Zusammenfassung

Im Rahmen der Aufstellung der „Bebauungsplanänderung Gewerbegebiet West I mit Anschluss an die B 28“ in Jettingen, Ortsteil Oberjettingen, Gemeinde am südwestlichen Rand des Landkreises Böblingen, und als Ergänzung zum Umweltweltbericht wurde im Frühjahr 2017 eine faunistische Bestandserfassung mit Schwerpunkt Brutvögel durchgeführt. Das Gebiet und seine nähere Umgebung waren auf die Bedeutung hinsichtlich dieser Artengruppe zu untersuchen, mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand abzuschätzen und artenschutzrechtliche Tatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG zu klären sowie Vermeidungs- bzw. Minderungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen.

Das Planungs- und Untersuchungsgebiet 2017 umfasste eine Fläche von rund 3,5 ha Größe am westlichen Rand der Gemeinde Jettingen (Oberjettingen), im Bereich des dortigen Gewerbegebiets, am ehemaligen Standort des Heimwerkermarktes „Extra Bau Hobby“ mit zugehörigen Parkplätzen und Anlieferungs- bzw. Ladebereichen, sowie eine südlich davon gelegene Grünlandfläche mit Obstbäumen.

Vorgesehen sind der Abriss des Heimerkermarktes und eine Ansiedlung kleingewerblicher Betriebe sowie vor allem eine Anbindung des gesamten Gewerbegebiets an die B 28 aus Richtung Nagold/Ortsumfahrung.

Durch eine Änderung im Planungsverfahren erfolgte 2018 eine Neufestsetzung des Geltungsbereichs auf Straßen und Zufahrtsflächen mit einer reduzierten Größe von etwa 1,4 ha.

Im Untersuchungsgebiet 2017 konnten insgesamt 23 Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebiets und der angrenzenden Umgebung festgestellt werden, darunter 17 Brutvogelarten und sechs Nahrungsgäste.

Alle Arten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt und nach der Vogelschutzrichtlinie als europäische Vogelarten ausgewiesen, Grünspecht, Mäusebusard und Turmfalke (Nahrungsgäste) sind darüber hinaus streng geschützt, während Arten des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie nicht festgestellt werden konnten.

Fünf Vogelarten sind in der Roten Liste Baden-Württemberg (2016) verzeichnet, davon Feldlerche als gefährdete Brutvogelart außerhalb des Planungsgebiets sowie vier Vogelarten auf der Vorwarnliste: Feldsperling, Goldammer und Haussperling als Brutvogelarten sowie Turmfalke als Nahrungsgast.

Die Grünlandflächen mit dem Obstwiesenbestand haben eine Bedeutung als Bruthabitat für typische höhlenbrütende Vogelarten und werden zur Nahrungsaufnahme von Brutvögeln der Umgebung und durchziehenden Vogelarten genutzt.

Bei der Untersuchung von Fledermäusen, die nebenbei erfolgte, konnte nur die Zwergfledermaus vereinzelt jagend festgestellt werden. Weder an den Fassaden des Abrissgebäudes noch an den Obstbäumen bestand der Verdacht auf Fledermausquartiere.

An den Fassaden des Gebäudes kamen allerdings der Haussperling in mehreren Brutpaaren sowie weitere gebäudebrütende Vogelarten vor.

Für den ursprünglichen Geltungsbereich wurden Maßnahmen vorgeschlagen, um die Eingriffe zu minimieren und Ausgleichsmöglichkeiten zu schaffen: der Rodungs- und Abrisszeitpunkt wird auf Oktober bis Ende Februar festgelegt (Vermeidung des Tötungsverbots, § 44 Abs. 1 Ziff. 1), Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen (§ 44 Abs. 1 Ziff. 2) sowie Ersatz für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Lebensstätten durch Aufhängen von Nistkästen und Nachpflanzung von Obstbäumen (Zerstörungsverbot, § 44 Abs. 1 Ziff. 3).

Im Rahmen des aktuellen Bebauungsplans, der eine Erweiterung der B 28 durch den Neubau eines Fuß- und Radwegs vorsieht, ist die Inanspruchnahme von Bäumen vorgesehen und hierfür ein Rodungszeitraum zwischen 1.10. und Ende Februar festzusetzen.

1 Einleitung und Aufgabenstellung sowie Projektbeschreibung

Im westlichen Teil der Gemarkung Jettingen, im Ortsteil Oberjettingen und nahe der südwestlichen Landkreisgrenze, möchte die Gemeinde das Areal eines ehemaligen Bau-, Heimwerker- und Gartenmarktes sowie Teile einer südlich angrenzenden Obstwiese neu bebauen („Bebauungsplanänderung Gewerbegebiet West I mit Anschluss an die B 28“). Hierfür müssen der gewerblich genutzte Flachbau abgerissen sowie Obstbäume und Gehölze gerodet werden.

Für die zukünftige Nutzung des 3,5 ha großen Gebiets, Ansiedlung kleingewerblicher Betriebe sowie vor allem eine Anbindung des gesamten Gewerbegebiets an die B 28 aus Richtung Nagold/Ortsumfahrung, wurde das Grundstück des ehemaligen Gewerbebetriebs von der Gemeinde zurückerworben.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans West 1 wurde im Frühjahr 2017 eine Untersuchung von Vögeln und nebenbei von Fledermäusen durchgeführt, um den Artenbestand zu ermitteln, das Planungs- und Untersuchungsgebiet auf die Bedeutung hinsichtlich des Vorkommens von Vogelarten und Fledermäusen zu bewerten und eintretende Auswirkungen der geplanten Bebauung auf den geschützten Artenbestand abschätzen zu können.

Artenschutzrechtlich ist es erforderlich, die Vorkommen aller besonders (und streng) geschützter Tierarten auf dem Areal eines vorgesehenen Plangebiets bei den vorgesehenen Eingriffen, etwa bei der Rodung von Bäumen und Gehölzbeständen oder beim Abbruch des Gebäudes, zu berücksichtigen.

Bei möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz handelt es sich um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen

besonders geschützter Vogel- und anderer Tierarten (Ziff. 1), die erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population einer betroffenen Tierart bzw. des günstigen Erhaltungszustands einer Art (Ziff. 2) sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Ziff. 3).

Verluste von Nist-, Ruhestätten und Quartieren sowie von faunistischen Lebensräumen müssen im erforderlichen Umfang in der Nähe des Eingriffsorts ersetzt und deren Funktionsfähigkeit vor Beginn der Bauarbeiten nachgewiesen werden.

Nach den Untersuchungsergebnissen wird festgestellt, ob die Realisierung des Bebauungsplans gegen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen kann und wie diese ggf. vermieden werden können bzw. welche vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig werden.

Im Ergebnisbericht waren artenschutzrechtliche Aspekte und eine Konfliktanalyse sowie ggf. Empfehlungen zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Bereits im Januar 2017 wurde das Ergebnis einer artenschutzrechtlichen Habitatpotenzialanalyse vorgelegt, für die die Untersuchung am 5.9.2016 erfolgt war. Darin wurde empfohlen, eine vertiefende Untersuchung auf Vorkommen gebäudebrütender Vogel- und Fledermausarten einschließlich einer Verifizierung des Bestands des festgestellten Haussperlings durchzuführen.

Durch eine Änderung im Planungsverfahren erfolgte 2018 eine Neufestsetzung des Geltungsbereichs auf Straßen und Zufahrtsflächen mit einer reduzierten Größe von etwa 1,4 ha, so dass auch die Maßnahmen anzupassen waren.

2 Lage, Beschreibung und wesentliche Strukturmerkmale des Untersuchungsgebiets

Das Planungs- und Untersuchungsgebiet befindet sich am südwestlichen Rand des Landkreises Böblingen und des Ortsteils Oberjettingen der Gemeinde Jettingen und umfasst ein etwa 1,4 ha großes Areal, davon 2,5 ha Gewerbegebiet und südlich angrenzend knapp 1 ha Streuobstwiese.

Die Gewerbegebietsfläche, Flurstücke 2041, 2042 und 2045, ist zur Hälfte mit dem Flachbau des ehemaligen Heimwerker-, Bau- und Gartenmarkts „Extra Bau Hobby“, Heilbergstraße 5, bestanden. Die übrige Fläche umfasst zugeordnete versiegelte Kundenstellplätze sowie Anlieferungs- und Ladebereiche.

Östlich, Flurstück 1627, schließen sich weitere versiegelte Stellplatzflächen des real-Einkaufsmarktes an, nördlich bestehen ebenfalls Gewerbeansiedlungen. Ein Teil des ehemaligen Baumarktes und der angrenzenden Stellflächen werden derzeit von einem Autohändler genutzt.

Die Parkplätze werden durch schmale Baumreihen - Ahorn-Arten über Cotoneaster-Rabatten - und Abstandsgrünstreifen eingefasst. Am westlichen Rand des Areals befindet sich eine kleine Brachfläche mit einzelnen Weiden und Kiefern, Hartriegel, Brombeere und Brennnesseln, die bereits im Winterhalbjahr 2016/17 gerodet wurde.

Am südöstlichen Rand des Parkplatzes besteht ein kleines Gehölz mit vier Hainbuchen und einem Bergahorn, während der Parkplatz nach Süden, zur Obstwiese hin, durch eine Böschung aus jüngeren Gehölzen begrenzt wird.

Die westliche Baumarktfassade ist mit einer Gehölzreihe aus Weiden, Holunder, Hasel, Hartriegel, Heckenrose, Cotoneaster u.a. bewachsen, die im Winterhalbjahr 2016/17 ebenfalls z.T. gerodet wurde.

Westlich angrenzend, bis zur Umfahrung der K 1030 hin, befinden sich landwirtschaftlich genutzte Gebiete, hauptsächlich Ackerflächen, auf denen im Sommerhalbjahr 2017 vor allem Weizen und Gerste angebaut wurde.

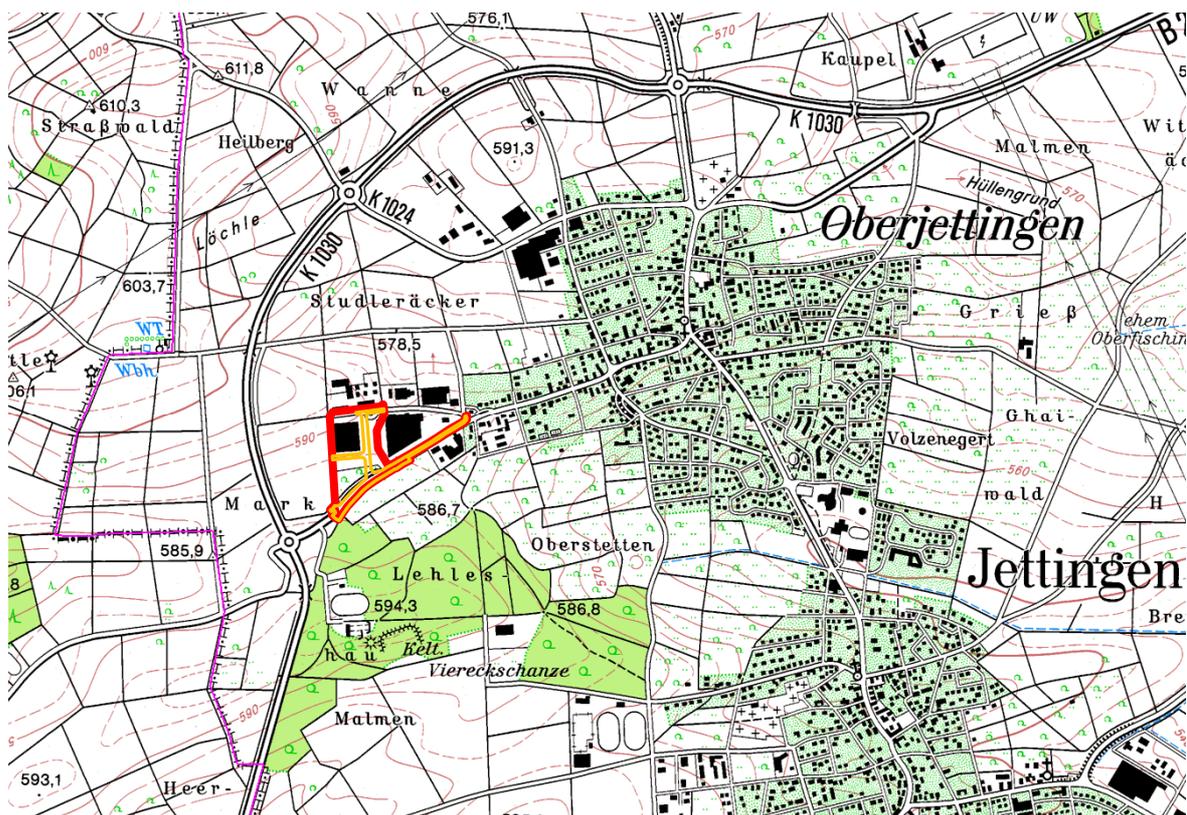


Abb. 1: Lage des Plan- und Untersuchungsgebiets West 1 in Oberjettingen (rot: Untersuchungs- und Planungsgebiet 2017, gelb: Geltungsbereich nach Planänderung 2018)

Im Süden, zwischen der Parkplatzböschung und der B 28 (Nagolder Straße) sowie einem westlichen verlaufenden Feldweg am Rande der Ackerlandschaft befindet sich eine extensiv bewirtschaftete Grünlandfläche im Gewinn Lehle, Flurstücke 2039 und 2040, die im nördlichen und westlichen Bereich mit Obstbäumen bestanden ist.

Die insgesamt rund 20 Obstbäume, davon ca. 14 Apfelbäume sowie jeweils drei Birnen- und Zwetschgenbäume, umfassen überwiegend mittelalte bis ältere Exemplare, die einen vergleichsweise hohen Anteil an Baumhöhlen aufweisen.

Auf dem Flurstück 2039 befinden sich zwei Dolinen, so dass aufgrund der geologischen Verhältnisse eine Bebauung mit Gebäuden hier nicht möglich ist. Im Bebauungsplan wird deshalb für dieses Flurstück eine „Fläche und Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt und wurden die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume mit Pflanzbindung belegt.

Flächenhafte Schutzgebiete, nach § 33 NatSchG kartierte und geschützte Biotope sowie Naturdenkmäler sind innerhalb des Plan- und Untersuchungsgebiets sowie in der Umgebung nicht vorhanden.

3 Vögel

3.1 Untersuchungsmethoden

Das Untersuchungsgebiet wurde an fünf Terminen - 11.3., 11.4., 22.4., 25.5. und 12.6.2017 - auf Vorkommen von Vogelarten untersucht.

Die Erhebung fand meist an frühen Vormittagen statt. Anwesende Vogelarten wurden an ihren artspezifischen Lautäußerungen (Gesang) oder als Sichtbeobachtung registriert und in vorbereitete Arbeitskarten eingetragen.

Besonders geachtet wurde dabei auf revier- oder brutanzeigendes Verhalten. Bei mehrfach revieranzeigendem (singendem) oder brutanzeigendem Verhalten am gleichen Ort kann als Status Brutvorkommen angenommen werden. Bei einmaliger Beobachtung handelt es sich meist um Vogelarten, die nur kurzzeitig bei der Nahrungssuche oder zu der für den Vogelzug typischen Jahreszeit im Untersuchungsgebiet beobachtet werden, also um Nahrungsgäste oder Durchzügler.

Während ihrer Brutzeiten im Frühjahr halten sich Brutvögel im Allgemeinen in eng begrenzten Revieren auf, die ihnen als Nahrungs- und Brutlebensraum dienen und in denen sie mehr oder weniger eindeutig feststellbar sind.

Die methodischen Grundlagen orientierten sich an BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK, ANDRETTZKE, FISCHER, GEDEON, SCHIKORE, SCHRÖDER & SUDFELDT (2005).

Tab.: Liste der festgestellten Vogelarten im Bereich des Plan- und Untersuchungsgebiets West 1 in Jettingen-Oberjettingen (nach 5 Erfassungsterminen, Mitte März bis Mitte Juni 2017)

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg 2016: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

§ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): b = besonders geschützt, s = streng geschützt

Status B = Brutvogel, N = Nahrungsgast

Vogelart	RL BW	§	Status
Amsel		b	B
Bachstelze		b	B
Blaumeise		b	B
Buchfink		b	B
Buntspecht		b	B
Elster		b	B
Feldlerche	3	b	(B)
Feldsperling	V	b	B
Gartengrasmücke		b	B
Goldammer	V	b	B
Grünspecht		b+s	N
Hausrotschwanz		b	B
Haussperling	V	b	B
Kohlmeise		b	B
Mäusebussard		b+s	N
Mönchsgrasmücke		b	B
Nilgans		b	N
Rabenkrähe		b	B
Rotkehlchen		b	B
Star		b	B
Stieglitz		b	N
Turmfalke	V	b+s	N
Wacholderdrossel		b	N

3.2 Ergebnisse

Insgesamt konnten 23 Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebiets und der nahen angrenzenden Umgebung festgestellt werden, darunter 17 Brutvogelarten und sechs Nahrungsgäste.

Alle Vogelarten mit Einstufung nach der aktuellen Roten Liste Baden-Württemberg (2016) sowie nach Vorkommens- und Schutzstatus sind in der Tab. aufgeführt. In der Abb. 2 wurde das Vorkommen von Brutvogelarten der Roten Liste/Vorwarnliste dargestellt.

Alle Arten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt und nach der Vogelschutzrichtlinie als europäische Vogelarten ausgewiesen, Grünspecht, Mäusebusard und Turmfalke (Nahrungsgäste) sind darüber hinaus streng geschützt, während Arten des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie nicht festgestellt wurden.

Fünf Vogelarten sind in der Roten Liste Baden-Württemberg verzeichnet, davon Feldlerche als gefährdete Brutvogelart außerhalb des Planungsgebiets. Weitere vier Vogelarten - drei Brutvogelarten, Feldsperling, Goldammer und Haussperling sowie der Turmfalke als Nahrungsgast - sind als Arten der Vorwarnliste verzeichnet.

An bzw. unter den Fassaden des Gebäudes „Extra Bau Hobby“ kamen 2016 noch zahlreiche Brutpaare des Haussperlings (Art der Vorwarnliste) vor. Durch die ausgebliebene Nutzung des Baumarktes und die damit bedingte fehlende Nahrungsverfügbarkeit für diese Art ging der Bestand dort 2017 jedoch zurück. Weiterhin brüten am Gebäude Bachstelze und Hausrotschwanz, die zwischen den Spalten und Ritzen des mit Betonfertigelementen errichteten Gebäudes sowie in zahlreich vorhandenen bau- und konstruktionsbedingten Unterschlupfmöglichkeiten Nistplätze finden.

Die Obstwiesen und angrenzenden Gehölz- und Heckensäume im südlichen Teil des Untersuchungs- und Planungsgebiets haben eine Bedeutung für Brutvogelarten der Vorwarnliste und typische Bewohner von Streuobstwiesen und Feldrandbiotope.

Folgende Seite, Legende:

Abb. 2: Verbreitung artenschutzrechtlich relevanter Brutvogelarten (Arten der Roten Liste/Vorwarnliste) im Bereich des Plan- und Untersuchungsgebiets West 1 in Jettingen-Oberjettingen (rot: Untersuchungs- und Planungsgebiet 2017, gelb: Geltungsbereich nach Planänderung 2018): FE = Feldsperling, FL = Feldlerche, G = Goldammer, H = Haussperling



Während der Feldsperling (Art der Vorwarnliste) und der Star sowie andere verbreitete höhlenbrütende Vogelarten - Buntspecht, Grünspecht (streng geschützt) und Meisenarten - auf die älteren Obstbäume mit Baumhöhlen und anderen artenschutzrechtlich relevanten mehrjährig nutzbaren Niststätten angewiesen sind, nutzen die Wacholderdrossel und andere Freibrüter die Kronenbereiche der Obstbäume und die umliegenden Feldgehölze und Gehölzreihen.

Vor allem die Goldammer (Art der Vorwarnliste) ist hierbei zu nennen, eine Art des Feldrandes, die sowohl an Obstbäumen wie in Feldgehölzen und im Bereich der Gehölzränder entlang der Grenzen des Planungsgebiets vorkommt.

Ansonsten dominieren freibrütende Vogelarten wie Elster, Gartengrasmücke, Stieglitz, Rabenkrähe und andere verbreitete Arten.

Die Feldlerche (gefährdeter Feldbrüter) kommt auf Ackerflächen weiter westlich, außerhalb des Untersuchungsgebiets, vor.

Im Bereich des neu abgegrenzten Geltungsbereichs kann insbesondere als Art der Vorwarnliste die Goldammer vorkommen und durch mögliche Eingriffe betroffen sein, vor allem bei Baum- und Gehölzrodungen an der B 28. Andere Arten, die zumindest in ihrem erweiterten Lebens- d.h. Nahrungsraum tangiert werden könnten, sind Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen.

4 Fledermäuse

4.1 Untersuchungsmethoden

Die Erfassung von Fledermäusen wurde mit Hilfe des Fledermaus-Detektors D1000x der Fa. Pettersson Elektronik an zwei frühmorgendlichen Terminen, 30.5. und 12.6.2017, vor Sonnenaufgang durchgeführt.

Während der Untersuchungszeit vor Dämmerungsbeginn bis Sonnenaufgang wurde das Untersuchungsgebiet mehrfach systematisch nach jagenden Fledermäusen abgesucht.

Die Tiere wurden stets mit Hilfe des Fledermausdetektors lokalisiert, ab Morgendämmerung konnten sie zusätzlich gesichtet werden. Flugbeobachtungen und Ortungsrufe von Fledermäusen wurden in vorbereitetes Kartenmaterial übertragen, Ultraschallrufe mit dem D1000x auf CF-Karte aufgezeichnet und mit Hilfe spezieller Software, Bat-Sound Version 3.31, sowie Referenz-Aufnahmen (BARATAUD 2000 sowie eigenes Archivmaterial) analysiert.

4.2 Ergebnisse

Es bestand der Verdacht, dass an bzw. unter den Fassaden des Gebäudes „Extra Bau Hobby“ Quartiere von streng geschützten und in Anhang 4 der FFH-Richtlinie verzeichneten Fledermäusen bestehen könnten, so dass im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse empfohlen wurde, bei der Untersuchung im Sommerhalbjahr 2017 auch die Erfassung von Fledermäusen einzubeziehen.

Vor allem die Zwergfledermaus nutzt häufig Unterschlupfmöglichkeiten an Gebäuden als Quartiere, etwa unter der Attika, in Rollladenkästen sowie zwischen zahlreich vorhandenen bau- und konstruktionsbedingten Spalten und Ritzen des mit Fertigelementen errichteten Gebäudes.

Bei den zwei Untersuchungsterminen im Mai/Juni 2017 konnte die Zwergfledermaus allerdings nur sehr vereinzelt am Rande der Streuobstwiese bei der Nahrungsjagd beobachtet werden. Reproduktions- oder Einzelquartiere im Bereich des Streuobstwiese oder an dem Abrissgebäude können damit ausgeschlossen werden.

Im Bereich des durch die Planänderung neu abgegrenzten Geltungsbereichs ist das Vorkommen von Fledermäusen artenschutzrechtlich nicht relevant und nicht weiter zu berücksichtigen.

5 Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten und europarechtlich geschützten Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Winterquartiere von Fledermäusen sind nicht vorhanden.

Eingriffe in vorhandene Gehölzbestände und Abbruchsarbeiten sind deshalb außerhalb der Brutzeit in einem Zeitraum ab 1. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Die baubedingte Zerstörung von Brutstätten und Quartieren und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere kann so vermieden werden. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Dies ist auch bei der Rodung von Bäumen an der B 28 im Falle einer Erweiterung für den Ausbau eines Fuß- und Radwegs zu berücksichtigen.

Anlagebedingt können Tiere durch technische Anlagen, Barrieren oder Fallen geschädigt oder getötet werden. Entsprechende Bodenfallen für Tiere sind zu vermeiden bzw. ausreichend zu sichern. Sollten die geplanten Gebäude an den Fassaden mit großen und nicht strukturierten Glasflächen ausgestattet werden, ist das Risiko groß, dass es anlage-

bedingt zu Beeinträchtigungen durch Kollision von Vögeln an Glasflächen kommen wird (Vogelschlag); generell besteht entlang von Gehölzsäumen (etwa nach Süden hin) diesbezüglich eine erhöhte Gefahr. In diesem Fall sind Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich, etwa durch großflächige und dichte Markierungen von Glasflächen mit außenseitigem Anbringen z.B. von Punktrastern mit mindestens 25 % Deckungsgrad (SCHMID, WALDBURGER & HEYNEN 2012). Zudem sollten Außenbeleuchtungen vermieden bzw. umweltfreundlich installiert und Lichtimmissionen verringert werden.

§ 44 Abs.1, Ziff.2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem günstigen Erhaltungszustand zu befürchten sind. Eingriffe müssen deshalb durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Während der Bauphase können durch Rodung von Bäumen und Gehölzen, durch den Abriss des Gebäudes und den Baubetrieb (Menschen und Maschinen), die Umgestaltung des Geländes sowie durch Baustelleneinrichtung und -verkehr, vor allem durch Lärm und Erschütterungen, Beeinträchtigungen verursacht werden, die sich durch Lebensraumverlust, Störungen und Verdrängungseffekte negativ auf seine Bewohner auswirken.

Die meisten der festgestellten Vogelarten sind verbreitete bis häufige und in den Siedlungs- und Siedlungsrandgebieten meist noch überall anzutreffende Vogelarten, deren Ansprüche während und nach der Realisierung des Vorhabens im Umfeld in ähnlicher Weise erfüllt sind.

Für einige Brutvogelarten der Vorwarnliste - Feldsperling, Goldammer und Haussperling - deren Vorkommen im Bereich oder am Randes des Plangebiets beeinträchtigt werden können, sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen, etwa durch Bauzäune gegenüber den zu schützenden Gehölzen, oder entsprechend der Verluste Kompensationsmaßnahmen umzusetzen, vor allem durch Gehölz- und Heckenanpflanzungen, für höhlenbrütenden Arten auch durch das Aufhängen von Nistkästen.

Gehölze, die im Zuge des Ausbaus der B 28 für die Errichtung eines Fuß- und Radwegs gerodet werden sollten, sind als Ausgleichsmaßnahme für mögliche Lebensraumverluste der Goldammer (Art der Vorwarnliste) entsprechend nachzupflanzen.

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten und der europarechtlich geschützten Vogelarten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterhin gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5).

Durch Eingriffe in die Gehölzbestände sind Brutplätze frei- und gebüschbrütender Vogelarten zerstört werden und bei der Rodung von Bäumen höhlenbrütende Vogelarten betroffen sein. Auch beim Abbruch des Gebäudes können Brutplätze gebäudebrütender Vogelarten zerstört werden.

Soweit es sich um freibrütende Vogelarten handelt, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu bauen, und verbreitete Höhlenbrüter, für die angenommen werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, tritt der Verbotstatbestand trotz der Zerstörung von Brutplätzen nicht ein, wenn die baubedingten Eingriffe zu einem naturverträglichen Zeitpunkt erfolgen. Als Kompensationsmaßnahmen sind Gehölz- oder Heckenanpflanzungen im Einzugsbereich des geplanten Vorhabens oder in der Umgebung entsprechend der Verluste vor Baubeginn durchzuführen.

Dies betrifft auch notwendige Ersatzpflanzungen im Zuge der möglichen Rodung von Bäumen und Gehölzen an der B 28 für den Neubau eines Fuß- und Radwegs.

Als Ersatz für gerodete Obstbäume im Bereich der Wiesen im südlichen Teil des Plangebiets sind angemessene Nachpflanzungen insbesondere von hochstämmigen Obstbäumen in der Umgebung des Planungsgebietes vorzunehmen.

Als Ersatz für verloren gegangene potenzielle und tatsächlich besetzte Niststätten für höhlenbewohnende Vogelarten durch die Rodung von Bäumen und Gehölzen sind Nistkästen an den erhaltenen Bäumen oder an anderen Bäumen der Umgebung aufzuhängen. Vorgeschlagen werden mindestens fünf Nistkästen mit unterschiedlichen Einflugöffnungen.

Ausgleichsmaßnahmen werden auch für die Verluste von Niststätten für den Haussperling an dem Abrissgebäude erforderlich (2 Nistkästen).

6 Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Brutvögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl. 3 Bde. - Aula-Verlag Wiesbaden.

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neudamm Verlag, Radebeul.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., K. M. BAUER & E. BEZZEL (1985-1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1-14 in 23 Teilbänden. Aula-Verlag GmbH. - Genehmigte Lizenzausgabe eBook (2001), Vogelzug-Verlag im Humanitas-Buchversand.

- HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd.1: Gefährdung und Schutz (3 Teilbände). - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2: Singvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1: Singvögel 1. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.2: Nichtsingvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3: Nichtsingvögel 3. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., H.G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT, & U. MAHLER (2007): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fass., Stand: 31.12.2004. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.
- BAUER, H.G., M. BOSCHERT, M.I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (in Vorbereitung): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. - Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

